



Der neue Art. 13a BayBodSchG

Dr. Waltraud Ellenrieder-Woratschek
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



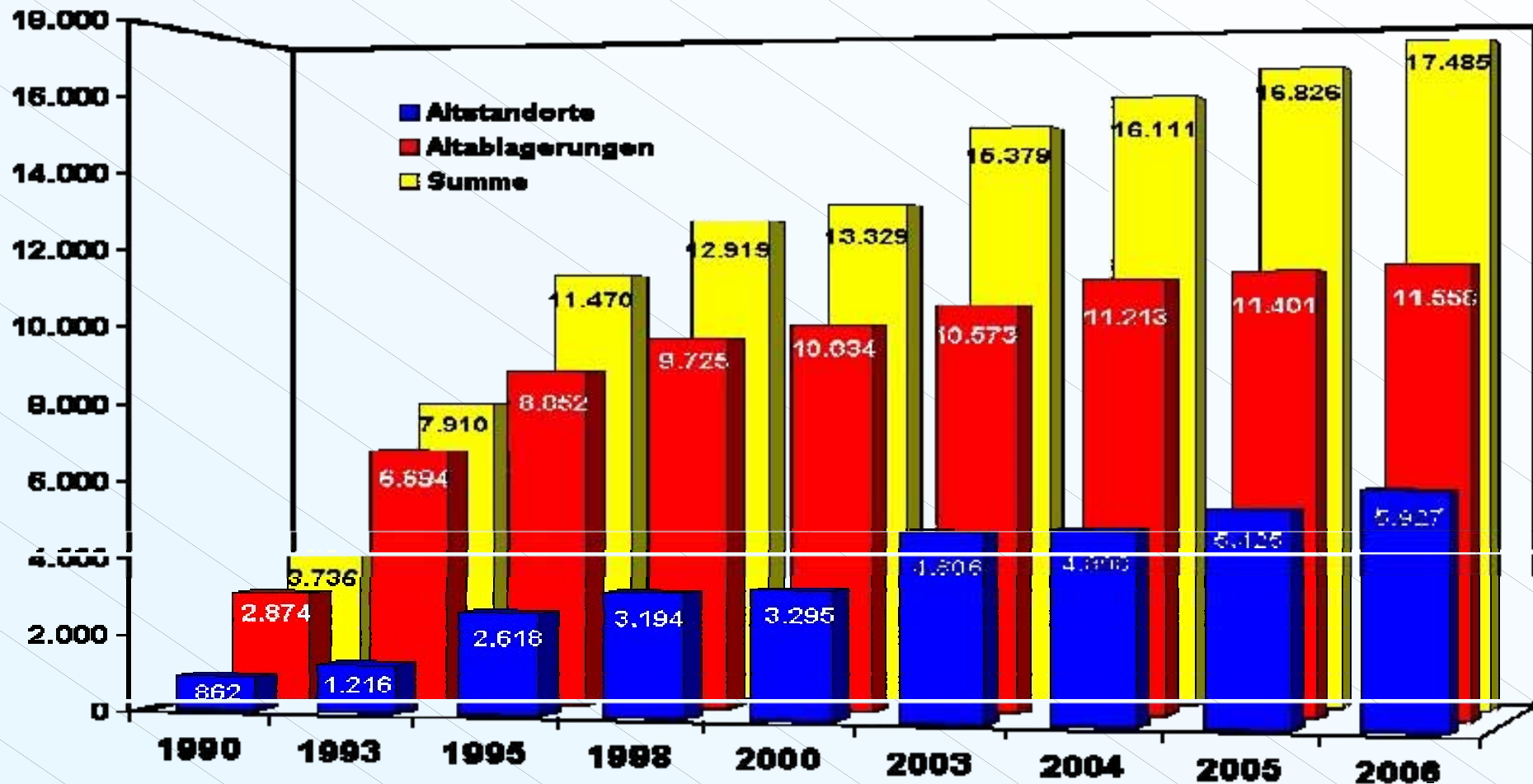


- **Der neue Art. 13a BayBodSchG**
- **Die GAB mbH – Partner der Gemeinden bei der Sanierung der Hausmülldeponien**
- **Hinweise zum Ob und Wann der Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien**



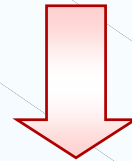
Altlasten und Altlastverdachtsflächen in Bayern

Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt – Stand 31.03.2006





Was sind Altlasten



Begriffsbestimmung nach § 2 BBodSchG:





Datenlage

lt. Kataster nach Art. 3 BayBodSchG
(Stichtag 31.03.2006)

- 11.500 Altablagerungen
- 1.600 Flächen in Priorität A
- 1.055 Gemeinde als Betreiber / Eigentümer benannt
- 500 Flächen ohne Angaben



Historie

- 1998 – 2005 Diskussion verschiedener Finanzierungsmodelle
- 25.10.2005 Ministerratsbeschluss zum Kooperationsmodell
- 17.01.2006 Vorlage Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung im Bayerischen Landtag
- 30.03.2006 Einstimmige Verabschiedung vom Plenum des Bayerischen Landtags



Historie

- 01.05.2006 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 5.4.2006 (GVBL S. 178) tritt in Kraft

Art. 13a BayBodSchG (neu) „Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmüldeponien“
- 01.06.2006 Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung-UStützV) vom 5.5.2006 (GVBL S. 227) tritt in Kraft



Eckpunkte des Art. 13a BayBodSchG

- Unterstützungsfonds wird eingerichtet (Sondervermögen)
- Laufzeit 5 Jahre (2006 – 2010)
- Freistaat BY und kreisangehörige Gemeinden zahlen je 5 Mio. €/a in Unterstützungsfonds
- Anteil der kreisangehörigen Gemeinden aus Solidarumlage, die sich nach ihrer Leistungsfähigkeit richtet (Umlagegrundlagen)



Eckpunkte des Art. 13a BayBodSchG

- Härtefallregelung
- Eigenbeteiligung der Gemeinde pro Sanierungsfall 1,5% d. Umlagekraft (min. 20.000 €, max. 200.000 €)
- halbjährlich aufzustellende Prioritätenliste
- Verwaltung des Sondervermögens kann auf Dritte übertragen werden



Geltungsbereich des Art. 13a BayBodSchG

- Deponien auf denen überwiegend Abfälle aus privaten Haushaltungen eingebracht wurden
- Deponien, die von kreisangehörigen Gemeinden betrieben wurden, und nicht von einem Landkreis oder einer kreisfreien Gemeinde übernommen wurden
- Deponien auf denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes (1.5.06) keine Abfälle mehr abgelagert wurden



Eckpunkte der Unterstützungsfonds-Verordnung-UStützV

- Beitragshöhe, Beitragsfälligkeit, Erhebungsverfahren
- Härtefallregelung, Verfahren, Fristen
- Prioritätenliste
- Beleihung der GAB mbH mit der Verwaltung des Sondervermögens
- Begriffsbestimmungen (Definition der Maßnahmen die bezuschusst werden können)



Beleihung der GAB mbH

- keine neue Bürokratie
- vorhandene Infrastruktur und Know-how nutzen
- Kooperation auch in Organisation implementieren

==> Beleihung der GAB mbH





Aufgaben der GAB mbH

- **Prüfung der Anträge auf fachliche Eignung und Wirtschaftlichkeit**
- **Aufstellung/Führung einer Prioritätenliste**
- **Entscheidung über Anträge**
- **Auszahlung/Abrechnung der Zuschüsse**
- **Prüfung der Härtefallanträge auf Vollständigkeit**



Gesetzesgrundlage und Zuständigkeiten

- Stilllegung vor 11.06.1972 oder Stilllegungsdatum zweifelhaft
- Stilllegung nach dem 11.06.1972 und Nachsorgephase beendet

Zuständigkeit:

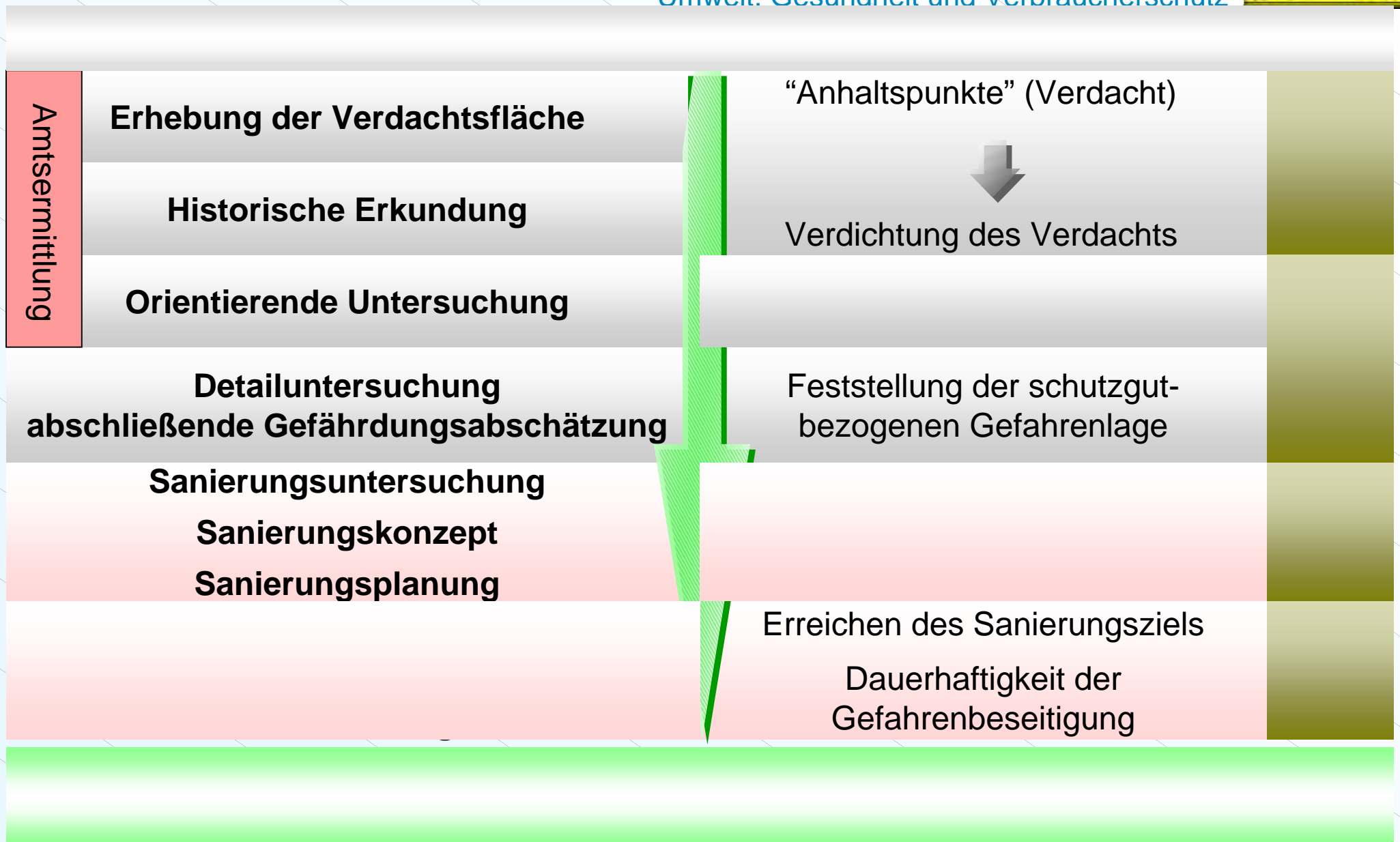
Kreisverwaltungsbehörden auf Grundlage des **Bodenschutzrechts**

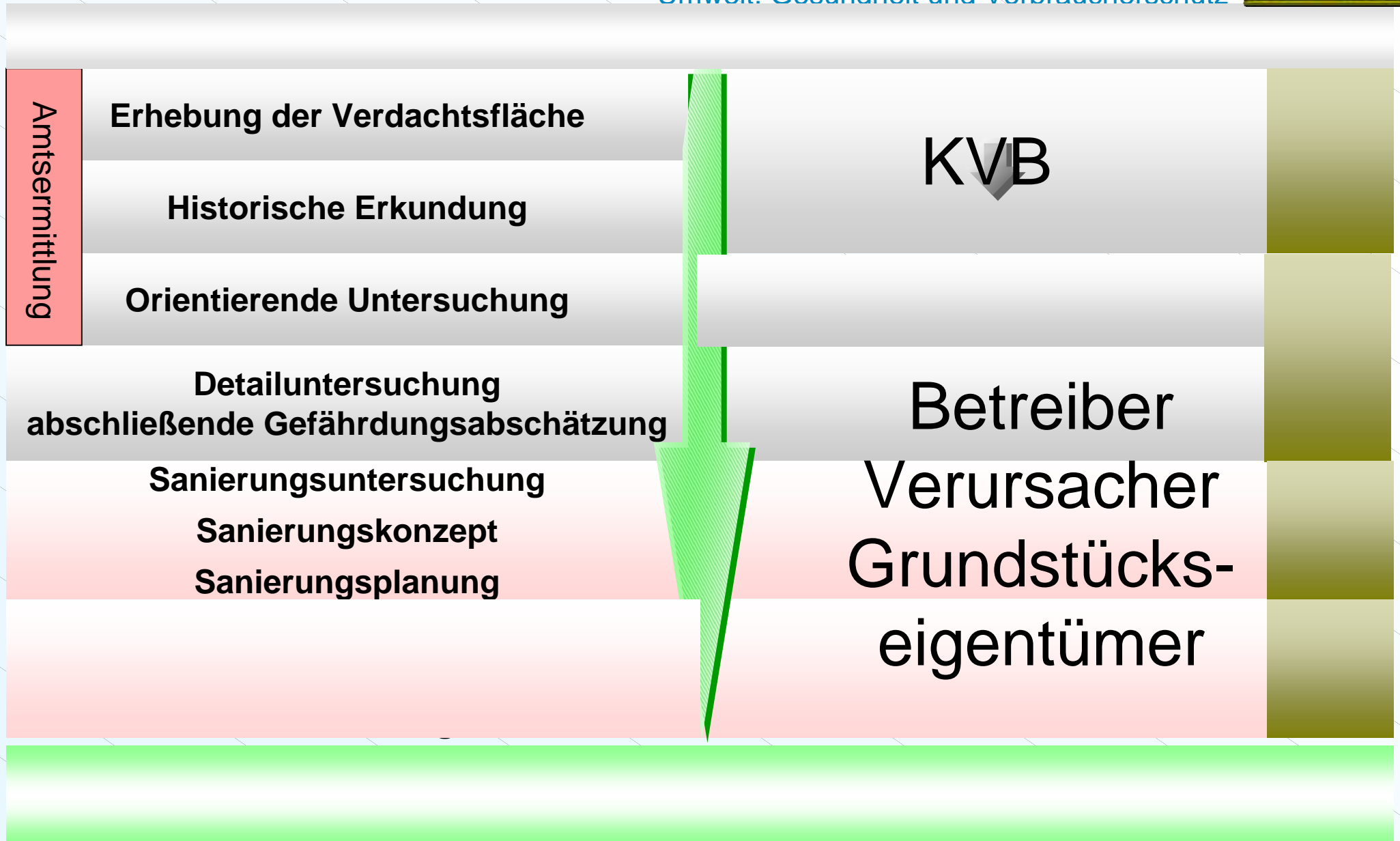
Amtsermittlung:

HE durch KVB
OU durch WWA
DU, SU+SP, S
durch Verpflichteten

Verpflichtete nach BBodSchG

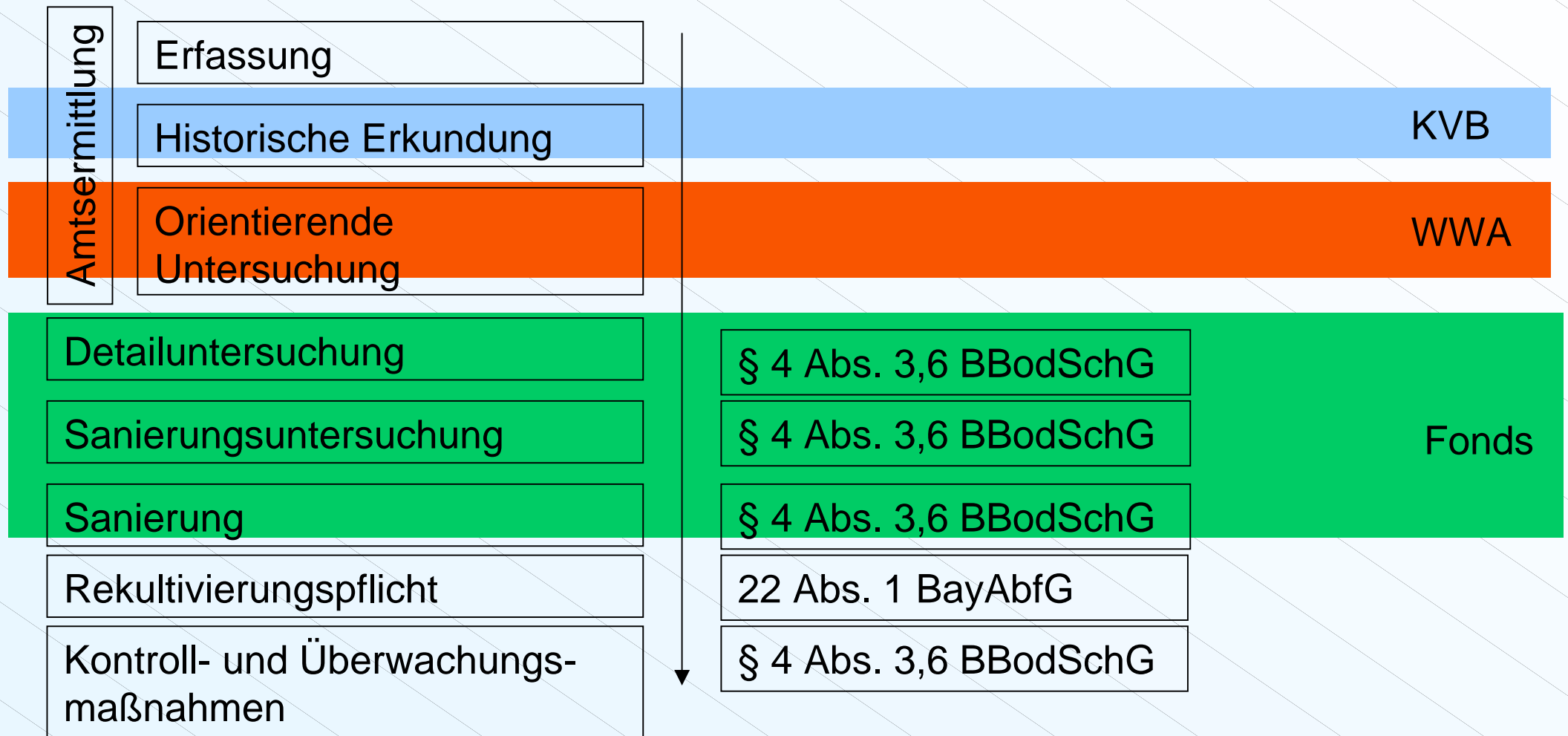
Betreiber,
Grundstückseigentümer,
Verursacher







Kostentragung – bei Grundlage BBodSchG





Gesetzesgrundlage und Zuständigkeiten

- Stilllegung nach dem 11.06.1972 und Nachsorgephase nicht beendet
- Volumen über 5000 m³

Zuständigkeit: **Regierungen** auf Grundlage des **Abfallrechts**

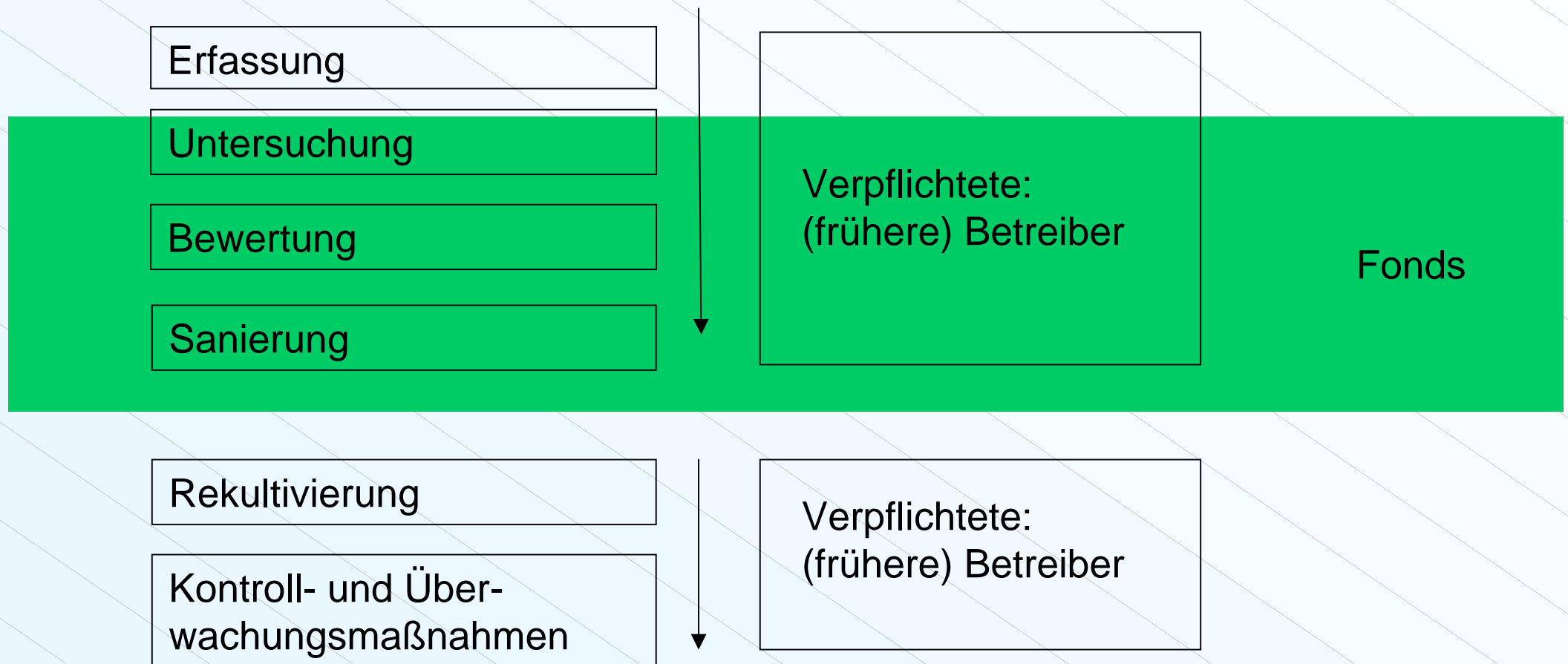
Alle erforderlichen Schritte wie
Untersuchung, Bewertung und
Sanierung
durch (ehem.) Inhaber/Betreiber

**Verpflichtete nach
§ 36 KrW/AbfG**

(ehem.) Inhaber / Betreiber



Kostentragung – bei Grundlage § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG



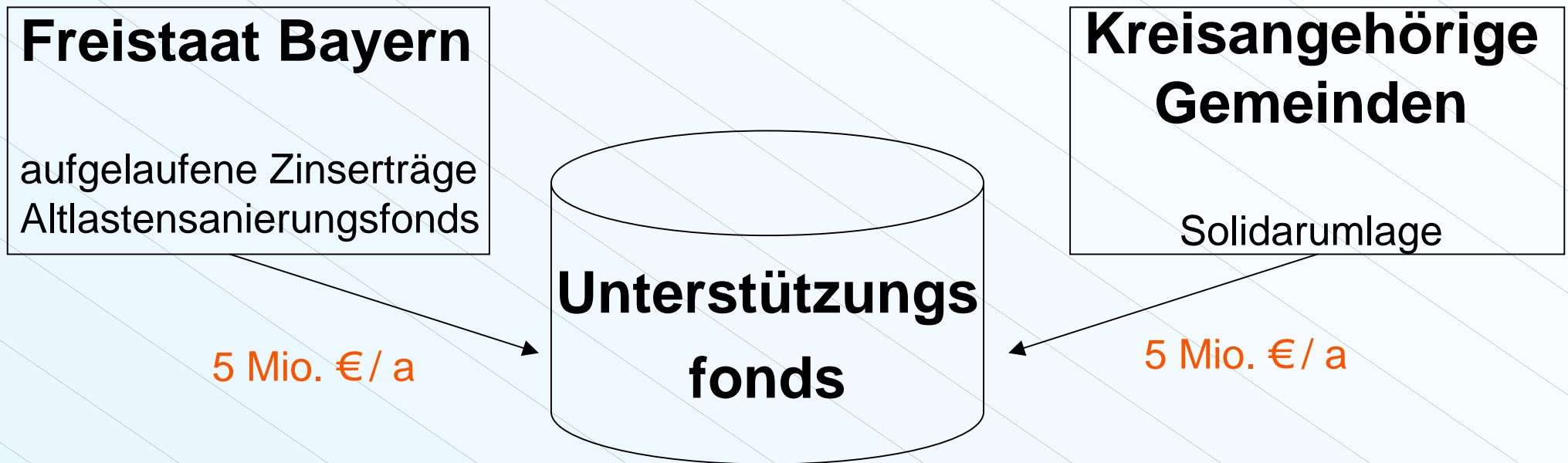


Organisation des Verfahrens

- **Beiträge zum Unterstützungsfonds – Erhebungsverfahren**
- **Härtefallregelung**



Erhebungsverfahren



Überweisung im Dezember



Erhebungsverfahren

Der Beitrag einer einzelnen Gemeinde richtet sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 FAG



Erhebungsverfahren

Beitrag für 2006 = 5.000.000 *

**Umlagegrundlagen der
Gemeinde X für 2006**

**Umlagegrundlagen aller
kreisangehörigen
Gemeinden für 2006**



Erhebungsverfahren

- **die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden jährlich vom LfStaD durch Beitragsbescheid festgelegt**
- **die Beitragsbescheide werden bis 31.03. eines Jahres erlassen**
- **2006 wurden die Beitragsbescheide bis 01.07. erlassen**



Erhebungsverfahren

- **die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen im 4. Quartal des Beitragsjahres fällig. Sie werden vom StFM einbehalten und direkt an den Unterstützungsfonds bezahlt**
- **soweit kreisangehörige Gemeinden keine ausreichenden Schlüsselzuwendungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. 12. des Jahres unmittelbar an die StOK Bayern**



Erhebungsverfahren

Schlüsselzuweisung 4. Quartal \geq Beitrag zum Unterstützungsfonds

- > Beitrag wird bei der Schlüsselzuweisung im 4. Quartal einbehalten
- > StMF überweist Beitrag an Unterstützungsfonds



Erhebungsverfahren

Schlüsselzuweisung 4. Quartal < Beitrag zum Unterstützungsfonds

- > **StMUGV schickt Rechnung über fälligen Betrag mit Überweisungsträger an kreisangehörige Gemeinde**
- > **kreisangehörige Gemeinde überweist Beitrag am 15.12. des Jahres an angegebene Konto bei der StOK**



Zeitplan

31.03. Kreisangehörige Gemeinden erhalten Bescheid über
01.07. Beitragshöhe vom LfStaD

30.04. Kreisangehörige Gemeinden mit Schlüsselzuweisung
01.08. im 4. Quartal < Beitragshöhe erhalten Rechnung mit
Überweisungsträger vom StMUGV



Zeitplan

15.12. Freistaat Bayern überweist eigenen Beitrag auf Unterstützungsfonds

StMF überweist einbehaltene Beiträge aus Schlüsselzuweisung auf Unterstützungsfonds

kreisangehörige Gemeinden mit Schlüsselzuweisung im 4. Quartal < Beitragshöhe überweisen Beitrag auf Unterstützungsfonds



Härtefallregelung

Art. 13a, Abs. 5

Ferner kann vorgesehen werden, dass bei Vorliegen einer besonderen Härte, insbesondere wenn ausgeschlossen ist, dass eine Gemeinde den Unterstützungsfonds in Anspruch nehmen kann, weil sie ihre Hausmüldeponien vollständig saniert hat, der Beitrag einer Gemeinde reduziert werden kann



Härtefallregelung

UStützV

- **eine besondere Härte kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde ihre sämtlichen stillgelegten Hausmülldeponien vor dem 01.05.2006 nachweislich bereits vollständig saniert hat und eine Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds aus diesem Grund ausgeschlossen ist**



Härtefallregelung

UStützV

- über die Reduzierung entscheidet das **StMUGV** auf Antrag
- die Entscheidung des **StMUGV** gilt für die gesamte Laufzeit des Unterstützungsfonds
- den durch die Reduzierung entstehenden Beitragsausfall tragen die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Beitragsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 FAG)



Härtefallregelung

UStützV

- Sofern der Antrag unter Vorlage der **erforderlichen Unterlagen** bis zum 1. Januar eines Jahres gestellt wird, werden Änderungen der Beitragshöhe bei der Erstellung der Beitragsbescheide für das laufende Jahr berücksichtigt, ansonsten im folgenden Jahr
- ein verbleibender Differenzbetrag auf Grund der nachträglichen Berichtigung der Beitragshöhe vorangegangener Jahre wird damit verrechnet
- Anträge können nur bis zum 1.1.2010 gestellt werden



erforderliche Unterlagen

- **Antragsformular StMUGV**
 - **Liste der gemeindeeigenen Hausmülldeponien**
 - **Bestätigung der Gemeinde dass die genannten gemeindeeigenen Hausmülldeponien nachweislich vor dem 01.05.2006 aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG entlassen wurden**
- **Bestätigung der zuständigen KVB**
- **Bestätigung der zuständigen Regierung**



erforderliche Unterlagen

- **Bestätigung der Gemeinde dass die genannten gemeindeeigenen Hausmüldeponien nachweislich vor dem 01.05.06 aus dem Kataster nach Art. 3 BayBodSchG entlassen wurden**
- im Rahmen der Amtsermittlung der hinreichende Verdacht nach § 9 BBodSchG nicht erhärtet bzw. ausgeräumt wurde
- aufgrund einer abschließenden Gefährdungsabschätzung entsprechend den materiellen Anforderungen i.S.d. BBodSchG die Sanierungsbedürftigkeit verneint und eine Gefahr ausgeschlossen wurde
- die Sanierung entsprechend den materiellen Anforderungen i.S.d. BBodSchG vollständig durchgeführt wurde
- die Stilllegung und Nachsorgephase gemäß §36 KrW-/AbfG ordnungsgemäß abgeschlossen wurde



erforderliche Unterlagen

- **Bestätigung der zuständigen KVB und der zuständigen Regierung**
 - zum Abschluss der Sanierung oder andersweitigen Entlassung aus dem Altlastenverdacht für die genannten Hausmülldeponien
 - dass keine weiteren Hausmülldeponien bestehen zu deren Erkundung und Sanierung die Gemeinde verpflichtet wäre



Zeitplan

01.01. Vollständiger Antrag bei der GAB

01.03. Entscheidung StMUGV

01.03. Härtefall liegt vor

- Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge an kreisangehörige Gemeinde**
- Neuberechnung Beiträge aller anderen kreisangehörigen Gemeinden**

01.03.2007 erste Entscheidung des StMUGV

01.01.2010 letzte Möglichkeit der Antragsstellung



Ausblick

- Informationsveranstaltungen
- Antrag auf Härtefall oder Kostenerstattung möglich
- Erkundung und Sanierung von gemeindeeigenen Hausmülldeponien ein Schwerpunkt der Altlastenbearbeitung
- Evaluierung der Ergebnisse
- Entscheidung über Weiterführung des Unterstützungsfonds